

Grundsatz der Rechtmäßigkeit

Transparenzgrundsatz

Pflicht zur Datenverarbeitung nach Treu und Glauben sowie zur Transparenz

Zweckbindungsgrundsatz

Pflicht, Daten nur zu vorher festgelegten, eindeutigen und legitimen Zwecken zu verarbeiten

Datenminimierungsgrundsatz

Pflicht, Daten auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß zu beschränken

Grundsatz der Richtigkeit

Pflicht, personenbezogenen Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand zu halten sowie Pflicht zur unverzüglichen Löschung oder Berichtigung, wenn die Daten unrichtig sind

Grundsatz der Speicherbegrenzung

Pflicht, personenbezogene Daten nur so lange zu speichern, wie sie für die Erreichung des Zwecks erforderlich sind.

Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit

Pflicht zur Gewährleistung einer angemessenen Sicherheit und zum Schutz vor Schädigung personenbezogener Daten.

Rechenschaftspflicht

Pflicht, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachzuweisen.